

4/SN-32/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.757/3-II/A/6/87

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	32 - GEM 1987
Datum:	24. JULI 1987
Verteilt	3. AUG. 1987

J. Hlavac

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Karner

2457

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von
Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz);
Begutachtung

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zu dem oben
angeführten Gesetzesentwurf übermittelt.

17. Juli 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
DUBA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.757/3-II/A/6/87

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

1031 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Karner	2457	I-31.035/34-3/87 27. Mai 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von
Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz);
Begutachtung

Zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf nimmt das BKA
- Sektion II wie folgt Stellung:

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von
Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz) bestehen aus der Sicht der
Planstellenbewirtschaftung Bedenken.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß das Fehlen jeglicher Kalku-
lationsunterlagen bzw. Ressortangaben über zumindest ansatzweise
durchgeführte Kostenberechnungen die Ressortfeststellungen im
Vorblatt, daß daraus eine Erhöhung des Personal- und Sachauf-
wandes zu erwarten sei, nicht glaubwürdig erscheinen lassen.

Erhärtet wird diese Annahme durch den Abschnitt IV des Gesetzes-
entwurfes. Wenigstens aus den Bestimmungen der §§ 11 bis 15 über
den zu errichtenden Abfallsammlungs- und -verwertungsfonds wären

- 2 -

allgemeine Kostenkalkulationen und Kalkulationen über Personalkosten ableitbar gewesen. Wenigstens in diesem Bereich müßte es dem Ressort zumutbar sein, entsprechende Kostenkalkulationen zu legen. Abgesehen davon fehlen rechtliche Konkretisierungen, in welcher Form dieser Fonds errichtet werden soll, weil sich hieraus Konsequenzen für den Personalaufwand ableiten würden.

Nach der derzeitigen Formulierung ist nicht klar ableitbar, ob der Fonds eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder eine unselbständige Einrichtung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sein soll.

Unter einem werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. Juli 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
DUBA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

